

## § 1 Zweck und Umfang

Der Arbeitseinsatz ist vorgesehen, um den Betrieb der TSA wirtschaftlich zu ermöglichen.

Jedes Mitglied muss daher pro Kalenderjahr 8 Arbeitsstunden für die TSA leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden dem Mitglied € 10,- berechnet, Schüler-innen und Student-innen € 5 (zur Fälligkeit siehe § 4)

## § 2 Leistungserbringung

Der **Arbeitseinsatz** kann erbracht werden durch:

- Mitarbeit für den Erhalt des Vereinsheims (Aus- und Umbauarbeiten, Gebäudeinstandsetzung, Reparaturen, Reinigung)
- Mitarbeit für den gesamten laufenden Betriebsablauf
- Mithilfe und Showtanzen auf Veranstaltungen der TSA
- Putzen des Vereinsheims vor und nach Vereinsveranstaltungen

**Vereinsstunden, die der TSA Stunden gleichgestellt werden** können erbracht werden durch:

- Mithilfe beim und für das Stadtfest: Aufbau, Standbesetzung, Organisation, Abbau
- Mithilfe bei anderen Großveranstaltungen, die der Vorstand vorher als solche festgelegt hat (solche könnten z.B. sein: große Workshops, Turniere, Weihnachtsmarkt)
- Showauftritte beim Stadtfest oder bei Großveranstaltungen (siehe oben), wenn der Auftritt vorher verbindlich zugesagt wurde (1 h je Show)
- Tätigkeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitszeiten zwischen 21 Uhr und 9 Uhr morgens werden gedoppelt gezählt (z.B. Nachteinsätze Stadtfest)

Kleine Veranstaltungen, wie z.B. Nikolausfeiern o.ä. können nicht berücksichtigt werden.

### § 3 Einteilung zum Arbeitseinsatz

Jedes arbeitspflichtige Mitglied ist aufgefordert, sich um die Ableistung der geforderten Arbeitsstunden selbst zu kümmern. Arbeitseinsätze an denen ein Mitglied des Präsidiums anwesend ist werden von diesem eingeteilt. Es wird versucht, so genannte „Putzfesten“ oder andere Einsätze zu organisieren und per Aushang bekannt gegeben.

### § 4 Leistungsnachweis und Abrechnung

Jede abgeleistete Arbeitsstunde muss von einem Präsidiumsmitglied bestätigt werden (Unterschrift auf dem Stundenzettel) und gilt nur dann als Leistungsnachweis. Jedes Mitglied ist für die Erfassung selbst verantwortlich. Die Stundenzettel dienen zur Übersicht für die Abrechnung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden.

Bei Nichterfüllung bucht die TSA für jede nicht geleistete Pflichtstunde eine Ersatzpauschale von € 10,- ab (Schüler-Innen und Student-Innen € 5). **Die Pflicht zur Zahlung der Ersatzpauschale für nicht geleistete Arbeitsstunden wird für die Jahre 2020 und 2021 nicht ausgesetzt. Dies speziell aufgrund des anstehenden Galaballs im September 2020.** Dies hat die Jahreshauptversammlung in Ihrer Sitzung am 10.3.2020 so beschlossen. Die Ersatzpauschale wird im I. Quartal des folgenden Kalenderjahres nach Vorankündigung durch den Finanzreferent abgebucht.

Bei Austritt eines Mitglieds innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt umgehend die Abrechnung der Pflichtarbeitsstunden für das austretende Mitglied. Die zu leistenden Stunden werden entsprechend dem Kündigungstermin (2 Stunden pro Quartal) ermittelt. Für nicht erbrachte Stunden wird der oben genannte Betrag abgebucht. Eine nachträgliche Ableistung der Arbeitsstunden nach Beendigung der Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung des Vorstandes der TSA möglich. Es können keine Arbeitsstunden aus dem vorherigen bzw. in das folgende Jahr übertragen werden.

Werden freiwillig mehr als die acht Pflichtstunden (siehe §1) geleistet, sollten auch diese auf Stundenzetteln vermerkt werden, weil sie im Falle von TSA-Stunden die finanzielle Situation des Vereins erheblich verbessern. Eine Vergütung kann dafür leider nicht erfolgen.

### § 5 Härteregelung/Befreiung von der Arbeitspflicht

Eine Befreiung von dieser Pflicht gilt nur für passiv eingetragene Mitglieder. (Der Passivstatus muss in Textform angemeldet werden und berechtigt nicht zur Teilnahme am Sportgeschehen).

Des Weiteren sind von der Arbeitspflicht befreit:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) Trainerinnen und Trainer die unentgeltlich Training geben
- c) der/die Internetbeauftragte

## § 6 Übertragbarkeit

Arbeitsstunden können nur innerhalb der Familie (Kinder, Eltern) oder an Lebenspartner übertragen werden.

## § 7 Neue Mitglieder

Neue Mitglieder sind die ersten 6 Monate ihrer Mitgliedschaft von der Arbeitspflicht befreit

## § 8 Verschiedenes

Fahrzeiten zum Arbeitsort werden nicht als Arbeitszeiten anerkannt. Fahrzeiten, die für die Arbeit anfallen (z.B. Einkauf), gelten als Arbeitszeit. Dies trifft auch auf notwendige Umwege zu.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Arbeitseinsatzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. März 2020 beschlossen und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Vorstand der TSA Rottweil e.V.

Salvatore Sarda, I. Vorsitzender

Günther Müller - Finanzreferent